

- ENTWURF -

Satzung des Münsterland Marketing e.V.

Präambel

Der Münsterland-Marketing e.V. ist aus einer Verschmelzung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. und der Aktion Münsterland e.V., Verein zur Förderung des Münsterlandes, (nachfolgend: Altvereine) hervorgegangen. Der Münsterland Marketing e.V. ist Gesamtrechtsnachfolger der beiden Vereine. Das Vermögen beider Vereine sowie sämtliche Rechtsverhältnisse sind zum _____ auf den Münsterland Marketing e.V. übergegangen.

Durch Verschmelzungsvertrag vom _____ dem beide Vereine durch Verschmelzungsbeschluss vom _____ bzw. _____ zugestimmt haben, erhält der Münsterland Marketing e.V. die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Münsterland Marketing. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Münsterland Marketing e.V. (im folgenden: „Verein“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greven.
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das Münsterland (die Stadt Münster, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die angrenzenden Städte und Gemeinden).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Münsterlandes insbesondere auf den Gebieten der Wirtschaft, des Tourismus, der Wissenschaft und der Kultur durch Präsentation der Region nach außen, Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Stärkung der Identifikation der Einwohner mit dem Münsterland. Der Verein ist der Profilierung des Münsterlandes als leistungsstarkem Wirtschafts- und attraktivem familienfreundlichem Lebensraum verpflichtet.

- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden, indem
- a) die Zusammenarbeit aller gesellschaftlicher Kräfte im Münsterland unterstützt und weiter verbessert wird,
 - b) das Münsterland als eigenständige Region weiterentwickelt und nach innen wie nach außen als gemeinsame Marke präsentiert wird,
 - c) die Interessen des Münsterlandes als Region auf nationaler und internationaler Ebene schlagkräftig vertreten werden,
 - d) einzelne Initiativen in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft, Arbeitsmarkt, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz, Bildung und Kultur ergriffen werden, die eine Fortentwicklung der Region auf dem jeweiligen Gebiet unterstützen,
 - e) bei der Planung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen auf die gemeinsamen Interessen des Münsterlandes hingewirkt wird.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person, Personengesellschaft oder Vereinigung werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlt.
- (2) Mit der Wirksamkeit der Verschmelzung erhalten alle Mitglieder der übertragenden Vereine die Mitgliedschaft des Vereins, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss gegenüber dem Altverein schriftlich auf den Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet haben.
- (3) Nach der Verschmelzung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Liquidation der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf ein Markenzeichen des Vereines nicht mehr verwenden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Stimmrecht

- (1) Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung Beiträge erhoben.
- (2) Für kommunale Gebietskörperschaften wird ein an der Einwohnerzahl orientierter Beitrag festgelegt.
- (3) Für die übrigen Mitglieder können Mindest- und Höchstbeiträge festgelegt werden.
- (4) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 4). Die Beitragsordnung kann nur mit Wirkung für künftige volle Beitragsjahre geändert werden.
- (5) Bis zum erstmaligen Erlass einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung gilt die dieser Satzung beigefügte Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1.
- (6) Für jeden vollendeten Betrag von 100 Euro Jahresbeitrag erhalten die Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Anderenfalls muss die Hälfte der Stimmen anwesend sein.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist neben den in anderen Vorschriften dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 2, des Vorstandsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Finanzberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
 - f) Bestellung der Rechnungsprüfer.

- (8) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Stimmrechte beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus neun stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern.
- (2) Fünf der stimmberechtigten Mitglieder stammen aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden, jeweils zwei aus den Bereichen Wirtschaft und Tourismus. Die beratenden Mitglieder stammen aus den Bereichen Wissenschaft und Lebensart/Kultur.
- (3) Mit Ausnahme des Stimmrechts, der Wählbarkeit zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie der Vertretungsmacht genießen die beratenden Mitglieder dieselben Rechte wie die stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Der Verein wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied oder vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung Gebrauch machen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Einsetzung von Facharbeitskreisen,
 - h) Aufstellung genereller Richtlinien und Weisungen zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben,
 - i) Kontrolle der Geschäftsführung, insbesondere die Überwachung der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes durch die Geschäftsführung und
 - j) Prüfung des Finanzberichts und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten und unverzüglich allen anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) Eilige Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, können durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam getroffen werden (Dringlichkeitsentscheidung). Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und zum Gegenstand einer unverzüglich herbeizuführenden Entscheidung des Vorstands zu machen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden sechs Personen wie folgt in den Vorstand gewählt:
 - a) jeweils zwei Personen aus den Bereichen der Wirtschaft und Tourismus als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands
 - b) und jeweils eine Person aus den Bereichen Wissenschaft und Lebensart/Kultur als beratendes Vorstandsmitglied.
- (3) Es sind fünf kommunale Gebietskörperschaften stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands:
 - a) die Stadt Münster, vertreten durch ihren Oberbürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter,
 - b) zwei der beteiligten Kreise im Wechsel, in der ersten Amtsperiode die Kreise Borken und Steinfurt, jeweils vertreten durch ihren Landrat oder dessen allgemeinen Vertreter, und
 - c) aus jedem nicht gemäß Buchstabe b) repräsentierten Kreis (in der ersten Amtsperiode die Kreise Coesfeld und Warendorf) je eine Stadt oder Gemeinde, die von der Bürgermeisterkonferenz gewählt wird, jeweils vertreten durch ihren Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß den Absätzen 2 und 3 einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne der nach Absatz 2 gewählten Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen.
- (6) Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt die Mitgliederversammlung entsprechend dieser Vorschrift einen Nachfolger, der dieselben Kriterien im Sinne der Absätze 2 und 3 erfüllt.

§ 12

Facharbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit in den Aufgabebereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Tourismus und Lebensart/Kultur jeweils einen Facharbeitskreis einsetzen.
- (2) Die Leitung der Facharbeitskreise übernimmt das aus dem jeweiligen Fachbereich stammende Vorstandsmitglied (§ 8 Abs. 4). Die Arbeitskreise bestimmen jeweils einen Stellvertreter.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsführung. Besteht diese aus mehreren Personen, so wird eine von ihnen zum Sprecher bestellt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie setzt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung nach Weisung durch den Vorstand um.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten oder allgemein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend Teil. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann die Teilnahme für bestimmte Geschäfte ausschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Münster sowie die Kreise Coesfeld, Borken, Steinfurt und Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung der Verschmelzung in das für den Verein zuständige Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Altvereine.

_____, den _____

(Unterschriften der Gründer)